

zusammen durch das Wormser Edict vom 25. und 26. Mai 1521 (s. d. Art. Worms), welches Luther und seine Anhänger mit der Reichsacht belegte. Doch vergebens bemühte sich Karl, dasselbe aufrecht zu halten; schon der Reichstag zu Nürnberg 1522—1523 und noch mehr der von 1524 erlammte die Undurchführbarkeit desselben an. Gegen das Regensburger Bündniß der Katholiken zur Durchführung des Edictes (5. Juni 1524) schlossen sich die lutherischen Fürsten zum Torgauer oder Gothaer Bündniß zusammen, so daß schon damals Deutschland in ein katholisches und ein lutherisches Lager getheilt war. Der Reichstag zu Speyer vom 27. August 1526 (s. d. Art. Speyer) gab das Edict ganz preis durch den Beschluß, es solle damit jeder Stand es halten, wie er es gegen Gott und den Kaiser verantworten könne. „Dies ist die geistliche Grundlage der deutsch-evangelischen Landeskirchen geworden“ (Hofe, Vorlesungen [s. u.] III, 1, 116). Die hierdurch gegebene Freiheit wurde von den lutherischen Ständen zur Organisation, zur Gründung der einzelnen Landeskirchen benutzt. Voran ging Sachsen mit seiner Kirchenvisitation, welche Luther zur Abfassung seiner beiden Katechismen veranlaßte, und aus welcher die sächsische Kirchenordnung hervorging. Nach ihrem Muster gestaltete sich die Verfassung in einer Reihe anderer Territorien. Als auf dem folgenden Reichstag zu Speyer 1529 beschloffen wurde, daß bis zu dem künftigen Concil diejenigen Stände, welche das Wormser Edict bisher gehalten hätten, es auch ferner halten, die übrigen aber keine Neuerungen vornehmen und niemandem wehren sollten, Messe zu lesen, legten am 19. April Kurfürst Johann von Sachsen, Markgraf Georg von Brandenburg, die Herzoge Ernst und Franz von Simeburg, Landgraf Philipp von Hessen, Fürst Wolfgang von Anhalt und 14 Reichsstädte hiergegen Protest ein und appellirten am 25. April an den Kaiser, an das zukünftige Concil und an jeden verständigen und unparteiischen Richter. Auf dem Reichstag zu Augsburg im folgenden Jahre überreichten 7 Reichsfürsten und 2 Städte die Augsburger Confession (s. d. Art.), die erste symbolische Schrift der Protestanten. „Sie ist das wahrhaft zeitgemäße, entsprechende und legale Zeugniß des Glaubens, in welchem die protestantischen Stände sich eins wußten“ (Rahnis, Dogmatik I, 222). Gegen dieselbe erschien von katholischer Seite die Confutation (vgl. J. Fider, Die Confutation des augsbургischen Bekenntnisses, ihre erste Gestalt und ihre Geschichte, Leipzig 1891), auf welche Melancthon nach vergeblich geführten mündlichen Verhandlungen mit der Apologie antwortete. Bei einer neuen Ausgabe der Confession, welche Melancthon 1540 mit nach Worms brachte, hatte derselbe zu Gunsten der Zwinglianten einige nicht unwesentliche Aenderungen, besonders über das Altarsacrament, gemacht, weshalb man eine *confessio invariata* von 1530 und eine *variata* von 1540 unterscheidet. Da der Kaiser in dem Reichstags-

abschied vom 18. November 1530 den lutherischen Ständen bis zum 15. April 1531 Bedenkzeit gab, worauf dann das Wormser Edict mit aller Strenge ausgeführt werden sollte, schlossen am 29. März 1531 die lutherischen Stände unter sich und mit den zwinglianisch gesinnten — 8 Fürsten und 10 Städten — auf 6 Jahre den Schmalkaldischen Bund (s. d. Art.), der auch mit Dänemark, Frankreich und England in Verbindung trat. Die drohende Türkengefahr zwang den Kaiser zur Nachgiebigkeit, und so kam am 23. Juli 1532 der erste Religionsfriede zu Nürnberg zu Stande, welcher alle wegen der Kirchengüter eingeleiteten Prozesse niederlegte und bis zur Einberufung des Concils alle Reichsstände in ihrem Besitz und der Ausübung der neuen Religion schützte; doch sollten die Zwinglianten ausgeschlossen sein. Von da an bis 1544 gestaltete sich Alles für den Protestantismus günstig, da Karl V., theils durch Franz I. von Frankreich theils durch die Türken aufgehalten, nichts Ernstliches zur Unterdrückung desselben unternehmen konnte. Als Papst Paul III. die Eröffnung des Concils auf den 23. Mai 1537 festsetzte, veröffentlichte Luther die 23 Schmalkaldischen Artikel, welche den Gegensatz wider die katholische Kirche auf's Schärfste ausdrücken (vgl. Hird, Zu den Verathungen der Protestanten über die Concilsbulle, in der Zeitschrift für Kirchengeschichte XIII [1893], 487—512; Kolbe, Zur Gesch. der Schmalk. Art., in Studien und Kritiken 1894, 147—150); hinsichtlich der Stellung des Papstes erhob allerdings Melancthon Widerspruch. Impleat vos Dominus odio Papae, sagte Luther, als er Schmalkalben verließ — ein Wort, das für alle Zeiten die Signatur des Protestantismus geblieben ist. Gegen den erneuerten Schmalkaldischen Bund bildete sich Juni 1538 durch die Bemühungen des kaiserlichen Ranzlers Matthias Held der „heilige Bund“. Der Kaiser glaubte noch immer durch Gespräche und Verhandlungen etwas erreichen zu können, und so folgten die Religionsgespräche zu Hagenau, Worms und Regensburg; das letzte endete mit dem für die Katholiken sehr gefährlichen Regensburger Interim (29. Juni 1541, erweitert durch die Declaration vom 29. Juli); das Interim wies Luther, als vom Teufel geleitet, zurück (s. d. Art. Disputation III, 1844 ff., und Interim VI, 826 f.). Der Berufung des Concils nach Trient (s. d. Art.) weigerten sich die Protestanten zu folgen, da es vom Papste berufen sei. Karl V. veranstaltete deshalb ein neues Religionsgespräch in Regensburg 1546 (s. d. Art. Disputation III, 1847), das nach allem, was vorausgegangen war, nur verfehlt sein konnte. Während desselben starb Luther am 18. Februar 1546. Nach dem Schmalkaldischen Kriege folgte 1547 das Augsburger Interim, aus welchem das sog. Leipziger Interim entstand (s. d. Art. Interim VI, 827 ff.). Als Papst Julius III. 1550 das Concil von Bologna nach Trient zurückverlegte, erklärten sich auch die